

**Drucksache Nr.: 429/2023**

**Dezernat II**  
**Federführend: Steuern**  
**Anlagen: 4**

**Az.: 620 kl**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	14.12.2023	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	19.12.2023	Ö	zur Beschlussfassung

### **Satzung über die Änderung des Hebesatzes der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer**

---

#### **Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Änderung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer.

#### **Begründung:**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat in einem Vorgespräch zum Haushalt 2024 mitgeteilt, dass gegen die im Entwurf vorgelegte Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Jahr 2024 Rechtsbedenken bestehen und die Satzung deshalb in dieser Form nicht genehmigungsfähig ist. Die Rechtsbedenken werden mit dem Hinweis auf das ausgewiesene Defizit wegen Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs begründet.

Die Stadt sei verpflichtet, unter größtmöglicher Anspannung ihrer Kräfte das Haushaltsdefizit zu minimieren.

In den Gesprächen wurde signalisiert, dass eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer als geeignete Maßnahmen angesehen werden, um die geforderte Kraftanstrengung nachzuweisen.

Mit der vorliegenden Satzung soll der Hebesatz für die Grundsteuer B, der zuletzt zum 01.01.2020 erhöht wurde, um 45 Prozentpunkte von bisher 505 v. H. auf künftig 550 v. H. erhöht werden. Der Hebesatz der Gewerbesteuer, der zuletzt zum 01.01.2013 angepasst wurde, soll um 15 Prozentpunkte von bisher 400 v. H. auf 415 v.H. erhöht werden.

Im Vergleich mit anderen kreisfreien Städten liegt die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit den neuen Steuersätzen bei der Grundsteuer B im mittleren Bereich, bei der Gewerbesteuer im unteren Bereich.

Weitere Einzelheiten können aus der beigefügten Anlage über die Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer entnommen werden.

Die Auswirkungen der Hebesatzerhöhungen werden in den als Anlage beigefügten Berechnungsbeispielen dargestellt.

Durch die Hebesatzanpassung sind bei der Grundsteuer B Mehreinnahmen in Höhe von ca. 1.000.000,00 €, bei der Gewerbesteuer von rd. 980.000,00 € zu erwarten.

Neustadt an der Weinstraße, 06.12.2023

Oberbürgermeister